

## Jagdzeitenverordnung geändert

In der bis zum 31. März 2019 gültigen Jagdzeitenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind wegen der angespannten Situation in Sachen Geflügelpest und Afrikanische Schweinepest folgende Änderungen vorgenommen worden bzw. folgende Maßnahmen getroffen worden:

### Zur Geflügelpest

Wegen des Nachweises der Aviären Influenza im Landkreis Vorpommern-Greifswald und im Landkreis Nordvorpommern-Rügen war es erforderlich geworden, das bislang nur auf Rügen geltende so genannte aktive Wildvogelmonitoring auf das gesamte Landesgebiet zu erweitern. Der Schwerpunkt liegt bei der Erlegung von dem Jagdrecht unterliegenden Wildenten und Wildgänsen zum Zwecke der Bereitstellung als Probemate-

rial. Ein Großteil dieser Zielarten genießen allerdings ganzjährige Schonzeit.

Damit die betroffenen Jagdausübungsberechtigten nicht Gefahr laufen, unter Befolgung der tierseuchenrechtlichen Anordnungen des jeweils zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (VLA) zum aktiven Monitoring durch Abschuss einer Schonzeit genießenden Wildente oder -gans ein Schonzeitvergehen begangen zu haben, ist den unteren Jagdbehörden die Möglichkeit gegeben worden, von den Regelungen über Jagd- und Schonzeiten in der Jagdzeitenverordnung des Landes und in der Jagdzeitenverordnung des Bundes abzuweichen. Entsprechende Verfügungen erlässt die jeweils zuständige Jagdbehörde für ihr Gebiet in Form von Einzelgenehmigungen oder als All-

gemeinverfügung.

Angestrebt wird eine Anzahl von mindestens erlegten 750 Wildenten- und Wildgänsen in M-V. Die Jagdausübungsberechtigten erhalten über das jeweils zuständige VLA von der obersten Jagdbehörde eine Aufwandsentschädigung für einen erlegten Wildvogel in Höhe von 5 Euro und für einen Totfund in Höhe von 10 Euro.

### Zur Afrikanischen Schweinepest

Das bislang vom 1. Januar bis 31. Juli geltende Drück- und Treibjagdverbot ist zumindest für die nächsten fünf Jahre grundsätzlich um die ersten zehn Tage des Monats Januar verkürzt worden, das heißt, es gilt nunmehr vom 11. Januar bis 31. Juli.

**Wegen der akuten Gefährdung des Schwarzwildbestandes in Mecklenburg-Vorpommern vor**

**der Afrikanischen Schweinepest ist dieses Verbot durch Verfügung der obersten Jagdbehörde ausnahmsweise bis zum 31. Januar 2015 für alle Wildarten mit Jagdzeit aufgehoben worden.** Ziel dieses Vorhabens ist es, die Jagdausübungsberechtigten in Mecklenburg-Vorpommern in die Lage zu versetzen, im Rahmen der bestehenden anderweitigen gesetzlichen Vorgaben, wie etwa Elterntierschutz, insbesondere das Schwarzwild effektiver zu bejagen. Hierdurch soll der Schwarzwildbestand vor einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest spürbar reduziert werden, damit bestehende Infektionsketten frühestmöglich abgebrochen werden.

Martin Rackwitz  
Oberste Jagdbehörde

## Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung der Afrikanischen Schweinepest auf Schwarzwild und Hausschweine in Mecklenburg-Vorpommern

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 13. November 2014 – VI 240-1/7463.734

Aufgrund des § 24 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2013 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 22. März 2000 (GVBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 311, 320) geändert worden ist, und des § 35 Satz 2 sowie des § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVBl. M-V S. 476) wird Folgendes angeordnet:

1. Jägerinnen und Jägern, die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet haben, wird kein Tages- oder Jahresjagdschein (§ 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesjagdgesetzes) erteilt. Dies gilt nicht, sofern die Antrag stellende Person Jagdpächter in Mecklenburg-Vorpommern ist.

2. Jagderlaubnisinhaber (Jagdgä-

ste), die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet haben, an der Jagdausübung zu beteiligen, ist verboten.

3. Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sowie Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die in Mecklenburg-Vorpommern einen Jagdbezirk als Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter oder benannte Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Landesjagdgesetzes innehaben oder die in Mecklenburg-Vorpommern im Besitz einer Jahresjagderlaubnis sind, dürfen, sofern sie in einem wegen der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest durch die Europäische Union gemäßregelten Gebiet die Jagd ausgeübt haben, keine Jagdtrophäen oder andere Teile des erlegten Wildes nach Mecklenburg-Vorpommern mitbringen.

4. Das Ankirren von Schwarzwild (§ 18 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes) ist verboten, sofern dies auf mehr als einer Kirmung je 75 Hektar Jagdfläche erfolgt.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern folgenden Tag als bekannt gegeben.

### Begründung:

Mit der Verfügung werden Maßnahmen auf jagdlichem Gebiet angeordnet, die dazu geeignet sind, soweit möglich zu verhindern, dass die amtlich festgestellte Afrikanische Schweinepest aus den inzwischen von der Europäischen Union gemäßregelten Gebieten in den Schwarzwildbestand oder in Hausschweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern übertragen wird. Mit der Versagung der Jagdscheinerteilung oder dem Jagdverbot für Jägerinnen und Jäger, die ihren Hauptwohnsitz in einem wegen der Afrikanischen Schweinepest gemäßregelten Gebiet haben, und mit dem Verbot des Mitbringens von Jagdtrophäen aus solchen Gebieten wird die Möglichkeit der Seuchenübertragung in den Schwarzwildbestand oder in Hausschweinehaltungen in Mecklenburg-Vorpommern eingeschränkt. Die Beschränkung der Anzahl von Kirmungen soll Wildkonzentrationen

und die damit verbundenen Kontakte von Schwarzwild untereinander einschränken.

Rechtsgrundlage der Einschränkungen ist § 24 des Bundesjagdgesetzes in Verbindung mit § 43 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes und § 35 Satz 2 sowie § 41 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2014 (GVBl. M-V S. 476). Danach erlässt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen in Form einer Allgemeinverfügung.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären. *AmtsBl. M-V 2014 S. 1167*  
Bekannt gegeben am 2. Dezember 2014